

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 15. April 2019

Überparteiliche Motion betr. Obligatorisches Referendum bei Steuerfussanpassungen/
Beantwortung

Am 28. März 2019 wurde folgender überparteiliche Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt dem Parlament eine Anpassung der Gemeindeordnung vorzulegen, welche die Änderungen des Steuerfusses dem obligatorischen Referendum unterstellt. Wobei der Budgetprozess so zu planen ist, dass das obligatorische Referendum noch im alten Jahr stattfindet.

Begründung

Die Budgetreferenden von 2013/14 und 2018/19 haben gezeigt, dass Änderungen beim Steuerfuss in Olten ein grosses Interesse in der Bevölkerung wecken. Zweimal haben sie in nur 5 Jahren zu einem Referendum geführt.

Indem für Änderungen des Steuerfusses das obligatorische Referendum eingeführt wird, kann der Stadtrat dies in den Budgetbewilligungsprozess einplanen. Ein obligatorisches Referendum hat den Vorteil, dass bei der engen Zeitplanung des Budgetprozesses die Referendumsfrist nicht abgewartet werden muss.»

* * *

Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:

Steuerfuss und Budget sind eng miteinander verknüpft, wie aus den beiden folgenden Zitaten aus dem Handbuch HRM2 des Kantons Solothurn hervorgeht:

10.4 Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses

Die Festlegung des Steuerfusses ist ein Bestandteil der Genehmigung des Budgets.

Die Gesetzesvorschrift geht davon aus, dass die Festsetzung der Höhe des Steuerbezuges ein Bestandteil des Budgets ist. Der Steuerbezug stellt eine zentrale Einnahmequelle der Gemeinde dar. Es gibt keine Beschlussfassung über das Budget ohne gleichzeitige Beschlussfassung über die Höhe des Steuerfusses. Da der Beschluss über den Steuerfuss anlässlich des Budgets gefällt werden muss, können im Rahmen der Detailberatung nach § 64 Gemeindegesetz dazu Anträge gestellt werden. Er ist einschliesslich des vorgängig beschlossenen Steuerbezuges der Schlussabstimmung nach § 65 Gemeindegesetz zu unterwerfen. Damit erhält der Stimmberechtigte die Möglichkeit, in einer Ja/Nein-Abstimmung kundzutun, ob er dem bereinigten Budget einschliesslich des beschlossenen Steuerfusses zustimmt oder nicht.

10.4.2 Budgetierung des Steuerertrages

Der Steuerertrag ist der wichtigste Ertragsposten einer Gemeinde. Das Ergebnis des Budgets wird von der Höhe des budgetierten Steuerertrages massgeblich beeinflusst. Dabei ist die Festsetzung des Steuerfusses ein wichtiger finanzpolitischer Entscheid bei der Genehmigung des Budgets.

Dies bedeutet, dass nicht allein der Steuerfuss dem obligatorischen Referendum unterstellt werden kann, da für das Ergebnis der Jahresrechnung die Einnahmenseite ebenso entscheidend ist die Ausgabenseite. Die Forderung der Motion müsste daher nicht lauten, die Änderungen des Steuerfusses dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, sondern **bei jeglichen Änderungen des Steuerfusses das (Gesamt-)Budget dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.**

Aus technischer Sicht ist dies möglich; das Gemeindeparlament muss sich indessen nach Ansicht des Stadtrates überlegen, ob es diesen Automatismus einführen, damit einen Teil seiner Zuständigkeit abgeben und das bestehende System in Frage stellen will. Zu diesem Teil des Vorstosses macht der Stadtrat keine Empfehlung.

Hingegen empfiehlt er dem Gemeindeparlament in Analogie zur zeitgleich eingereichten Motion betr. Terminierung des Budgetprozesses, von einer Vorverschiebung der Budgetsitzung des Parlaments auf den September abzusehen. Diese wäre erforderlich, damit die Durchführung der entsprechenden obligatorischen Volksabstimmung wie gefordert noch im alten Jahr stattfinden könnte, während bei einer Sitzung im Oktober – neben den in der Beantwortung der erwähnten Motion aufgezeigten Nachteilen betr. Herbstferien – lediglich eine Zeitspanne von maximal zwei Wochen zwischen Parlamentsentscheid und Ablieferung der fertiggestellten Drucksachen zur Verfügung stehen würde.

Aus den erwähnten Gründen empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, die vorliegende Motion aufgrund ihres Wortlautes nicht erheblich zu erklären.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.